



Stand 08.04.2026

An den Umwelt- und Agrarausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
zu Hd. Heiner Rickers, Vorsitzender

In der Raste 10  
53129 Bonn  
Tel: 0228/60496-0  
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:  
[bg@tierschutzbund.de](mailto:bg@tierschutzbund.de)

Internet:  
[www.tierschutzbund.de](http://www.tierschutzbund.de)

**Stellungnahme zu: Tierleid verhindern. Artgerecht statt überzüchtet, Qualzucht verhindern und aufklären- Alternativantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (Drucksache 20/3907) und Einsatz für wirksame Verhinderung von Qualzucht- Antrag der Fraktion der FDP (Drucksache 20/3856)**



Der Deutsche Tierschutzbund als Dachverband von über 750 Tierschutzvereinen mit rund 550 vereinseigenen Tierheimen und der ihm angeschlossene Landesverband Schleswig-Holstein begrüßen beide Anträge, sowohl den Antrag der Regierungskoalition CDU / Bündnis 90 / Die Grünen als auch den der FDP. Seit etwa 40 Jahren besteht im Tierschutzgesetz nach §11b ein Qualzuchtverbot, das nur unzureichend umgesetzt wird. Zuchtverbote müssen individuell geprüft und Schmerzen, Leiden oder Schäden der Tiere individuell nachgewiesen werden. Dies erfordert ein hohes Maß an Zeit und ist für die Veterinärämter sehr aufwendig.

Fischergrube 44/8  
23552 Lübeck

Tel: 0172 45 38 57 8

E-Mail:  
[bg@tierschutzbund.de](mailto:bg@tierschutzbund.de)

Internet:  
[www.tierschutzbund-sh.de](http://www.tierschutzbund-sh.de)

Tiere mit Qualzuchtmerkmalen stellen wegen der unzufriedenstellenden Rechtslage ein herausforderndes Problemfeld auch für die Tierheime dar. In einer Umfrage des Deutschen Tierschutzbundes e.V. wurde festgestellt, dass nahezu alle teilnehmenden Tierschutzeinrichtungen im Jahr 2024 Tiere mit Qualzuchtmerkmalen aufnahmen (81,9% von  $n=237$ ). Diese Tiere kamen überwiegend als aufgefundene oder ausgesetzte Tiere ins Tierheim (80,3 % von  $n=162$ ). Hinzu kamen solche aus Beschlagnahmungen (56,2% von  $n=162$ ) sowie als abgegebene Tiere von Tierbesitzerinnen und Tierbesitzern, die aufgrund von unüberlegter Anschaffung oder Überforderung (59,9 % von  $n=162$ ) oder auch zu hoher Kosten (45,7 % von  $n=162$ ) ihr Tier nicht mehr halten konnten oder wollten. Die Auswirkungen von Qualzucht zeigten sich dabei in der Umfrage vielfältig. Unter anderem wurde angegeben, dass den Tierheimen höhere tierärztliche Kosten (83,1 % von  $n=160$ ) entstanden, die Aufnahme entsprechender Tiere eine höhere emotionale Belastung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (51,9 % von  $n=160$ ) bedeutete, die die Tiere aufgrund ihrer Qualzuchtmerkmale unnötig leiden sahen und auch die Vermittlung dieser Tiere war erschwert (58,8 % von  $n=160$ ), da beispielsweise die höheren Kosten abschreckend auf Interessenten wirkten. Etwa ein Drittel der Tierheime gab an, dass Tiere mit Qualzuchtmerkmalen schwerer zu vermitteln (28,1 % von  $n=153$ ) waren oder dies von Fall zu Fall abhinge (30,7 % von  $n=153$ ). Die Mehrheit der Tierschutzeinrichtungen wünschte sich eine Konkretisierung der Rechtsgrundlagen wie ein Ausstellungs- (92,9 % von  $n=198$ ), Werbe- (90,9 % von  $n=198$ ) und Importverbot (87,4 % von  $n=198$ ) sowie mehr Aufklärung für die Bevölkerung (83,8 % von  $n=198$ ).

Der Alternativantrag der Fraktionen CDU und Bündnis 90/ Die Grünen (Drucksache 20/3907) ist daher ausdrücklich zu begrüßen. Eine Aufklärung der Bevölkerung zum Thema Qualzucht ist sinnvoll. Da es bereits entsprechende Kampagnen gibt, sollte auf das entsprechende Aufklärungsmaterial zurückgegriffen werden. Beispiele hierfür sind die Kampagne der Landestierschutzbeauftragten Baden-Württembergs („Frei Schnauze“<sup>1</sup>) oder die Kampagnen des Vereins „Tierwohl statt Lifestyle – Gemeinsam gegen Qualzucht e.V.“<sup>2</sup>. Dies spart Zeit und Kosten ein.

Allerdings gibt der Deutsche Tierschutzbund mit angeschlossenem Landesverband Schleswig-Holstein zu bedenken, dass Aufklärung allein keine Verbesserung bringt. Dies zeigt sich auch daran, dass unter den beliebtesten Hunde- und Katzenrassen in Deutschland<sup>3</sup> trotz bereits umfassend erfolgter Aufklärung zahlreiche Qualzuchten zu finden sind und viele dieser Rassen auch weiterhin im Trend liegen. Mit höchster Priorität braucht es daher eine konkretere Gesetzgebung. Einen Vorschlag hierfür hat der Deutsche Tierschutzbund e.V. bereits in Form eines Entwurfes einer [Qualzuchtverordnung](#) aufbereitet. Dieser versteht sich als Erweiterung des §11b Tierschutzgesetzes und als Verbesserung und Konkretisierung der bisherigen Regelung.

Dass in der Begründung dieses Antrages auch landwirtschaftlich genutzte Tiere mitbedacht werden, ist aus Tierschutzsicht außerordentlich zu begrüßen. Denn durch die starke Selektion auf Leistung leiden viele landwirtschaftlich genutzte Tiere unter zuchtbedingten Tierschutzproblemen wie etwa Erkrankungen des Bewegungsapparats bei Mastschweinen und Mastgeflügel, Brustbeinbrüchen bei Legehennen sowie Stoffwechselerkrankungen bei Milchkühen. Für landwirtschaftlich genutzte Tiere bedarf es entsprechend auch eines Qualzuchtverbotes, was ebenfalls im Entwurf der Qualzuchtverordnung des Deutschen Tierschutzbundes e.V. bedacht wurde.

Auch hinsichtlich der Recherchestelle zum Onlinehandel mit Tieren stimmen wir mit den Antragstellenden überein. Eine solche Recherchestelle kann dazu beitragen, Tierleid durch Qualzucht zu reduzieren, da insbesondere der Onlinehandel den Verkauf dieser Tiere- sowohl legal als auch illegal - in großem Umfang ermöglicht. Voraussetzung ist jedoch die geforderte Konkretisierung des Qualzuchtbegriffs und der einheitliche Vollzug, ansonsten wird auch eine Onlinerecherchestelle schnell an ihre Grenzen stoßen. Soweit uns bekannt ist, sollen die Positionen der Onlinerecherchestelle, welche beim BVL angesiedelt sein wird, zeitnah ausgeschrieben werden. Wir hoffen daher inständig auf eine schnelle Aufnahme der Tätigkeit.

Wir schließen uns ebenfalls dem Antrag der Fraktion der FDP (a-d) an. Unter Buchstabe a) würden wir eine Erweiterung vornehmen: Auch die Werbung mit Tieren mit Qualzuchtmerkmalen muss verboten werden, da der Anblick im Alltag dazu beiträgt, dass Verbraucherinnen und Verbraucher Tiere mit Qualzuchtmerkmalen als „normal“ ansehen und dies einem Problembewusstsein entgegenwirkt. Gleichzeitig besteht bei

---

<sup>1</sup> [Qualzucht: Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg](#), abgerufen am 12.03.2026

<sup>2</sup> [QUALZUCHT-KAMPAGNEN – Tierwohl statt Lifestyle](#), abgerufen am 12.03.2026

<sup>3</sup> [Die beliebtesten Hunderassen | CHECK24](#) und [Deutschland beliebteste Katzenrasse: die vielseitige Europäisch Kurzhaar – AGILA](#), abgerufen am 12.03.2026

einem besser umgesetzten Zuchtverbot das Problem, dass sich der Kauf von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen nur verlagert. Darum sollte ebenfalls ein Import- sowie ein Haltungsverbot mit Übergangsregelung und Ausnahmen für beispielsweise beschlagnahmte Tiere aus illegalem Heimtierhandel angestrebt werden. Gleichermäßen braucht es die Einordnung der Verstöße als Ordnungswidrigkeiten. Ein entsprechendes Beispiel eines Haltungsverbotes ist die aktuelle Gesetzgebung in den Niederlanden, die zunächst ein Zuchtverbot für Nackt- und Faltohrkatzen vorsah und seit diesem Jahr ein Haltungsverbot umsetzte, das Ausnahmen für vor 2026 gekennzeichnete und registrierte Tiere vorsieht<sup>4</sup>.

Aus Sicht des Deutschen Tierschutzbundes e.V. und angeschlossenen Landesverband Schleswig-Holsteins benötigt es eine Konkretisierung des „Zucht“-begriffes. Hierunter sollte anstatt der bisherigen Regelung jegliche gezielte oder nicht verhinderte Verpaarung oder Vermehrung von Tieren verstanden werden.

Grundsätzlich bedarf es zudem neben Prüf-, Kennzeichnungs- und Dokumentationspflichten für Zuchten (Punkt c) des Antrags der Fraktion der FDP) eine durch die Bundesregierung beauftragte Qualzuchtkommission, bestehend aus unabhängigen Biologinnen und Biologen, Genetikerinnen und Genetikern sowie Tierärztinnen und Tierärzten. Züchterinnen und Züchter müssen vor Aufnahme einer Zucht einen Antrag mit ausführlichen Zuchtinformationen vorlegen. Erst nach Überprüfung durch die entsprechende Qualzuchtkommission wird eine Zucht stattgegeben und kann erfolgen oder wird abgelehnt.

Der Deutsche Tierschutzbund e.V. weist zudem auf die Bedeutung der Qualzucht Evidenz Netzwerk gGmbH (QUEN: <https://www.qualzucht-datenbank.eu>) hin. QUEN schließt die Lücke zwischen vorhandenem Qualzuchtverbot und Umsetzung durch die Veterinärämter, indem wissenschaftlich erarbeitete Merkblätter zu Qualzuchtmerkmalen und Qualzuchttrassen in einem standardisierten Verfahren durch verschiedene Expertinnen und Experten erstellt und den Veterinärämtern kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die QUEN-Merkblätter, an deren Erarbeitung sich auch Expertinnen und Experten der Akademie für Tierschutz des Deutschen Tierschutzbundes beteiligen, sind von Gerichten als sachverständige Gutachten anerkannt. QUEN sollte daher von der Bundesregierung als zentraler Bestandteil für die stets aktuell zu haltenden wissenschaftlichen Erkenntnisse eingesetzt und von der Bundesregierung, offiziell beauftragt, mindestens aber durch die Länder offiziell unterstützt werden.

Da anhand der Umfrageergebnisse unter den Tierheimen ersichtlich wird, dass Besitzerinnen und Besitzer sich vor der Anschaffung eines Haustieres nicht ausreichend informieren, braucht es zusätzlich die Einführung eines theoretischen Sachkundenachweises vor der Anschaffung eines Haustieres für Privatpersonen. Der Deutsche Tierschutzbund e.V. erstellt hierzu aktuell Online-Lehrgänge, um diese Lücke zumindest für freiwillig Absolvierende zu schließen. Eine verpflichtende Sachkunde hätte auch bezüglich anderer Themen Vorteile wie hinsichtlich der Gefahrenprävention, Entlastung tierärztlicher Notdienste etc..

---

<sup>4</sup> [Vanaf 1 januari 2026 ingang houdverbod vouwoorkatten en naaktkatten](https://www.vanaf.nl/nieuws/2026/01/01/ingang-houdverbod-vouwoorkatten-en-naaktkatten) | Nieuwsbericht | Rijksoverheid.nl, abgerufen am 12.03.2026

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass beide Anträge sehr zu begrüßen sind und es aus Tierschutzsicht dringend eine Anpassung und Erweiterung des bestehenden Qualzuchtverbotes braucht. Da es bereits 2024 eine Vorlage für eine geplante Gesetzesänderung des Tierschutzgesetzes gab, die durch die Auflösung der Regierung nicht zustande kam, wäre es ein Leichtes die bereits mühevoll geleistete Vorarbeit erneut aufzugreifen und bezüglich der oben genannten Punkte zu ergänzen. Gleichzeitig sollte ein Inkrafttreten der Änderungen im Tierschutzgesetz unverzüglich erfolgen.

gez. Ellen Kloth

Vorsitzende Deutscher Tierschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V.

Vizepräsidentin Deutscher Tierschutzbund



# Entwurf Qualzuchtverordnung

---

## Präambel

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127) auf Grund des § 11 b Abs. 4 i.V.m. § 11 b Abs. 1 TierSchG, § 12 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 TierSchG Folgendes:

## I. Allgemeines

### §1 Gegenstand/ Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt den Schutz vor Eingriffen in die physische oder psychische Gesundheit von Wirbeltieren im Zusammenhang mit der Zucht. Es dürfen nur physisch und psychisch gesunde Tiere gezüchtet werden. Die nachfolgend benannten Qualzuchtmerkmale sind genetischer Ursache.

### §2 Begriffsbestimmungen

(1) Zucht

Zucht ist die Fortpflanzung von Tieren unter Verantwortung einer natürlichen oder juristischen Person durch

- a) gezielte oder nicht verhinderte Verpaarung oder Vermehrung von Tieren
- b) gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts
- c) das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken
- d) durch Anwendung von Techniken der Reproduktionsmedizin

(2) Gewerbsmäßigkeit

Gewerbsmäßig züchtet, wer die Tätigkeit selbstständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausübt.

(3) Zuchtverantwortliche

- a) Zuchtverantwortlich ist derjenige, der (Mit-)Verantwortung für das Zuchtergebnis trägt (Zuchtverantwortlicher).
- b) Verbände und Vereine sind Zuchtverantwortliche, sofern sie Zuchtziele festlegen, Zuchttiere bewerten oder die Ausstellung dieser Zuchttiere ermöglichen.

(4) Tierhalter

Tierhalter ist, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über das Tier in eigenem Interesse und nicht nur vorübergehend ausübt. Es ist diejenige Person, die nicht notwendig Eigentümer ist und aus eigenem Interesse für die Kosten des Tieres aufkommt, der allgemein die Vorteile des



Tieres zugutekommen und welche das wirtschaftliche Verlustrisiko des Tieres trägt. Auch mehrere Personen können Tierhalter eines Tieres sein.

(5) Aufzucht

Aufzucht ist die Pflege und Ernährung von noch nicht ausgewachsenen Lebewesen. Bei Nutztieren zählt zur Aufzucht auch die Mast.

## II. Qualzuchtverbot

### § 3 Qualzucht

- (1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch biotechnische Maßnahmen zu verändern, soweit im Falle der Züchtung züchterische Erkenntnisse oder im Falle der Veränderung Erkenntnisse, die Veränderungen durch biotechnische Maßnahmen betreffen, erwarten lassen, dass als Folge der Zucht oder Veränderung
  - a) bei der Nachzucht, den biotechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten oder
  - b) bei den Nachkommen
    - i. mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen auftreten
    - ii. jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
    - iii. die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt
- (2) Gegen Abs. 1 verstößt, wer Züchtungen vor- oder in Kauf nimmt, bei denen vorhersehbar ist oder davon ausgegangen werden muss, dass sie für die Elterntiere oder deren Nachkommen mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind (Qualzüchtungen). Gleiches gilt für diejenigen, die dazu anstiften oder einen wesentlichen Tatbeitrag dazu leisten. Als vorhersehbar gelten dabei insbesondere aufgetretene erbliche Qualzuchtmerkmale der letzten drei Generationen sowie das Vorliegen erblicher Erkrankungen bei Geschwistern oder Halbgeschwistern des Tieres oder Elterntieres.
- (3) Insbesondere eines oder mehrere der folgenden Kennzeichen gelten als Qualzuchtmerkmale, wenn diese bei den Elterntieren oder Nachkommen nicht nur vorübergehend mit wesentlichen Auswirkungen auf ihre physische oder psychische Gesundheit auftreten oder physiologische Lebensabläufe wesentlich beeinträchtigen oder eine erhöhte Verletzungsgefahr und Folge- oder Begleiterkrankungen bedingen:
  - a) extrem niedriges oder hohes Körpergewicht sowie damit einhergehende Erkrankungen, z.B. des Muskel-, Skelett- oder Herz-Kreislauf-Systems
  - b) extrem kleine oder große Körpergröße



- c) übermäßiges Fell-, Haar-, Flossen-, Feder- oder Hautwachstum, Hautfaltenbildung und Veränderung von Hautanhangsgebilden sowie damit einhergehende Erkrankungen, wie Entzündungen oder Verletzungen an Haut, Schleimhaut oder benachbarter Organe, wie Ohren und Augen
- d) gekräuselte, verkürzte oder fehlende Tasthaare sowie generelle Haar- oder Schuppenlosigkeit
- e) verminderte oder fehlende Sinnesleistung wie Taubheit oder Blindheit
- f) Farbveränderungen
- g) Veränderungen des Kopfes
- h) Veränderungen des Körpers
- i) Beeinträchtigungen aufgrund genetisch angelegter hoher Leistungsmerkmale
- j) sonstige Erkrankungen
- k) Veränderungen des physiologischen Verhaltens oder
- l) anatomische Veränderungen, die eine natürliche Geburt erschweren oder verhindern, so dass Muttertier und Nachkommen mehrheitlich ohne medizinischen Eingriff versterben würden
- m) anatomische Veränderungen, die eine natürliche Fortpflanzung erschweren oder verhindern.

In Anlage 1 werden die in Absatz 3 genannten Qualzuchtmerkmale konkretisiert.

### **III. Anforderung an das Züchten und Halten von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen**

#### **§ 4 Meldepflicht**

- (1) Die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht oder des Verkaufs ist vom Tierhalter vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden. Die Meldung hat Name und Anschrift des Tierhalters, Art, Rasse und Höchstanzahl der gesamten gehaltenen Tiere (Zuchttiere und Nachkommen) sowie den Ort der Haltung zu enthalten.
- (2) Die Meldung der Zucht bei der zuständigen Behörde ist unabhängig davon durchzuführen, ob die Zucht regelmäßig oder unregelmäßig, mit oder ohne Gewinnabsicht erfolgt.
- (3) Werden Tierarten und Tierrassen gehalten, bei denen Qualzuchtmerkmale auftreten, ist dies vom Käufer/ neuen Halter unverzüglich nach Kenntnis dem zuständigen Veterinäramt zu melden. Die Meldung hat Name und Anschrift des Verkäufers/ Züchters, Art und Rasse der gehaltenen Tiere sowie den Ort der Haltung zu enthalten.



## **§ 5 Sachkundenachweis**

- (1) Wer Tiere züchtet oder produziert und weitergibt,
  - a) muss Sachkenntnis hinsichtlich Vererbungslehre und Anatomie, Haltung, Ernährung und Pflege sowie rassespezifischen Prädispositionen und Erkrankungen der Elterntiere und ihrer Nachkommen besitzen
  - b) muss insbesondere Fachwissen hinsichtlich aller auf die Fortpflanzung bezogener Belange haben
  - c) muss Mitglied in einem in Deutschland anerkannten Zuchtverband sein, sofern für die entsprechende Tierart ein Zuchtverband existiert
- (2) Erforderliche Kenntnisse müssen vor der zuständigen Behörde nachgewiesen werden.
- (3) Alle 2 Kalenderjahre muss eine Fortbildung zu den in Absatz 1 genannten Themenbereichen besucht und dokumentiert werden. Die Nachweise sind unverzüglich der zuständigen Behörde vorzulegen.

## **§ 6 Kontrolle einer Zucht auf Qualzuchtmerkmale**

- (1) Wird eine Zucht durch das zuständige Veterinäramt überprüft, so hat der Züchter den Nachweis für die physische/ psychische Gesundheit des Tieres zu erbringen und durch insbesondere Vorlage von (ggf. mehrdimensionaler) bildgebender Verfahren und soweit bereits verfügbar- Gen-Teste auch das Freisein von vererbaren Anlagen (Anlageträger) unter Beweis zu stellen. Das Veterinäramt kann weiterführende Diagnostikmaßnahmen entsprechend der rassetypischen Merkmale und Ausprägungen verlangen, die auf Kosten des Halters durchzuführen sind. Das Veterinäramt kann einen Sachverständigen mit einem Gutachten beauftragen.
- (2) Ergeben sich bereits bei Betrachtung des äußeren Erscheinungsbildes begründete Zweifel an der vollständigen Gesundheit des Tieres oder ergeben sich diese Zweifel aus der verpflichtend zur Verfügung gestellten, vorherigen Dokumentation des betreuenden Tierarztes oder sind solche durch einen Sachverständigen festgestellt worden, kann die zuständige Behörde Maßnahmen anordnen.
- (3) Sofern für eine Rasse oder Zuchtlinie
  - a) wissenschaftlich anerkannte Erkenntnisse für das Vorliegen einer Qualzucht bestehen
  - b) oder in der Rasse nach wissenschaftlichen Erkenntnissen eine genügende genetische Varianz nicht mehr vorhanden istso kann die zuständige Behörde auf die Überprüfung des Einzeltieres auf das Vorliegen ggf. weiterer Qualzuchtmerkmale verzichten und Maßnahmen für die gesamte Rasse oder Zuchtlinie anordnen.



- (4) Es wird ein bundesweites behördliches Zentralregister errichtet, in welchem der Züchter mit Name und Anschrift, der bei ihm aufgetretenen Qualzucht, Art und Rasse der gehaltenen Tiere geführt wird.

## **IV. Verbote**

### **§7 Import- und Verbringungsverbot**

Es ist verboten, Tiere mit Qualzuchtmerkmalen zur Zucht oder zur Zurverfügungstellung zur Zucht, zur dauerhaften Haltung, zur Aufzucht oder zur Mast ins Inland zu verbringen.

### **§ 8 Haltungsverbot**

- (1) Es ist verboten, Tiere mit Qualzuchtmerkmalen zu halten.
- (2) Für bereits vor Erlass dieser Verordnung gehaltene Tiere im Sinne dieser Verordnung gilt eine Ausnahme von diesem in Abs. 1 geregelten Haltungsverbot für die Lebensdauer dieser Tiere, sofern diese unfruchtbar gemacht wurden oder sichergestellt werden kann, dass diese Tiere nicht zur weiteren Zucht eingesetzt werden.
- (3) Unfruchtbar gemachte Tiere aus gemeinnützig anerkannten Tierschutzeinrichtungen dürfen nach Übernahme von dort weiterhin gehalten werden.

### **§ 9 Ausstellungsverbot**

Es ist verboten, Tiere, die in ihren Merkmalen der vorliegenden Qualzuchtverordnung entsprechen, auszustellen oder auf sonstigen Veranstaltungen zu zeigen, bei denen Tiere verglichen, geprüft oder sonst beurteilt werden. Gleiches gilt für den Veranstalter.

### **§ 10 Werbeverbot**

Es ist verboten, mit Tieren, die in ihren Merkmalen der vorliegenden Qualzuchtverordnung entsprechen, zu werben.

### **§ 11 Verbot künstlicher Befruchtung**

Es ist verboten, mit Tieren zu züchten, die aufgrund physischer Merkmale oder physischer oder psychischer Gesundheitsprobleme und Gesundheitsdefekte nicht in der Lage sind, sich auf natürlichem Wege leidens- und schmerzfrei fortzupflanzen.

### **§ 12 Verbot des Zwangs**

Es ist verboten, Tiere durch Fixierungs- oder Gewaltmaßnahmen zur Verpaarung zu zwingen.



## **V. Bußgeldvorschriften**

### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 22 des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, einem Zuchtverbot gem. § 3 zuwider handelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 lit. b des Tierschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen der Meldepflicht gem. § 4 Abs. 1 die Meldung verweigert oder unterlässt;
  2. entgegen der Meldepflicht gem. § 4 Abs. 3 die Meldung verweigert oder unterlässt;
  3. entgegen § 5 Wirbeltiere züchtet, ohne einen Eignungsnachweis vorweisen zu können;
  4. entgegen § 7 eine Qualzüchtung zum Zwecke der Zucht einführt;
  5. entgegen § 7 die Verpaarung mit einer importierten oder ins Inland verbrachten Qualzüchtung billigend in Kauf nimmt;
  6. entgegen § 8 Abs. 1 ein Tier mit Qualzuchtmerkmalen hält;
  7. entgegen § 9 ein Tier mit Qualzuchtmerkmalen ausstellt;
  8. entgegen § 9 die Ausstellung eines Tieres mit Qualzuchtmerkmalen zulässt;
  9. entgegen § 10 mit einem Tier mit Qualzuchtmerkmalen wirbt;
  10. entgegen § 11 mit einem Tier züchtet;
  11. entgegen § 12 ein Tier zur Verpaarung zwingt.

## **VI. Inkrafttreten**

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.



## Anlage 1 zu § 3 Abs. 3

### Konkretisierung der Qualzuchtmerkmale

#### Erläuterungen zu Anlage 1

- (1) Die nachfolgenden Qualzuchtmerkmale werden durch einzelne Beispiele konkretisiert. Diese sind nicht als abschließend zu betrachten, sondern untermauern lediglich aufgrund der Vielzahl der Tierarten bereits bekannte Qualzuchtmerkmale.
- (2) Aufgrund der allgemeinen Definition des § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung können aber auch weitere Merkmale zukünftig als Qualzuchtmerkmale definiert werden. Diese sind auch auf neue oder anders benannte Rassen und Zuchten ohne Namen mit gleicher Problematik anzuwenden.

Konkretisierung	Beispiele
<b>1. Veränderungen von Körpergröße oder Körpergewicht</b>	
<p>Das Züchten von extrem kleinen oder leichten Rassen einer Tierart ist verboten, wie beispielsweise der als Zwerg-, Toy-, Pocket-, Miniatur- oder Tea Cup- Rassen bezeichneten Tiere, insbesondere wenn die Größe der Organe nicht an den Körper angepasst ist oder das Gewicht des gesunden, ausgewachsenen Tieres (ggf. unter Heranziehen des für diese Tierart vorliegendem Body Condition Score (BCS) bei 5 von 9) bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hunden und Katzen weniger als 1500 g</li> <li>• Kaninchen weniger als 1000 g beträgt oder</li> </ul> <p>in Verbindung mit der geringen Körpergröße oder dem –gewicht folgende Kennzeichen auftreten: Fehlentwicklungen und Anomalien des Kopfes u.a. Hydrocephalus (Wasserkopf), offene Fontanellen, Chiari Malformation und Syringomyelie sowie Lebershunt, Hypoglykämie, Hypothermie, Gebiss- oder Zahnfehlstellungen, fragile Knochen, Herzdefekte (u.a. Herzklappenfehler, Herzwanddefekte), Atembeschwerden, lockere Sehnen, Formveränderung und Missbildung von Hufen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hunde: Russischer Toy, Toy Pudel, Zwergspitz, Chihuahua, Prager Rattler</li> <li>• Kaninchen: Zwergwidder, Farbzwerge</li> <li>• Pferde: Zwergwuchs beim Friesenpferd (Gewicht &lt; 50%), 25% kürzere Beine, Dysplasie der distalen Metaphysen, weiche Fesselung (hochgradige Durchtrittigkeit), normale Kopfgröße, normale Körperlänge, Verengung des Brustkorbes, Formveränderung/ Missbildung der Hufe</li> </ul>



<p>Das Züchten von extrem großen Rassen einer Tierart ist verboten, wie beispielsweise der als „Riesen“ oder „Gigant“-Rassen bezeichneten Tiere, insbesondere, wenn die Körpergröße mit einer Akromegalie (übermäßige Größe von Körperteilen, wie dem Schädel oder auch der Extremitäten) oder die Organgröße nicht an den Körper angepasst ist, wie bei einer Organomegalie und zu Begleit- oder Folgeerkrankungen führt, die durch die extreme Größe bedingt sind, wie z.B. Osteochondrosis dissecans (OCD, Hund), Diabetes mellitus (insbesondere bei Katzen), Hypothyreose (insbesondere bei Hunden), Pododermatitiden (Kaninchen), generell verkürzte Lebenserwartung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hunde: Deutsche Dogge, Irish Wolfhound</li> <li>• Kaninchen: Deutsche Riesen</li> <li>• Pferde: Shire Horse</li> </ul>
<p>Das Züchten von extrem schweren Rassen ist verboten, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Körpergewicht (ggf. unter Heranziehen des für diese Tierart vorliegendem Body Condition Score (BCS) bei 5 von 9) des ausgewachsenen Tieres zu einem der folgenden Kennzeichen führt: Bewegungsanomalien und -einschränkungen, Knochen- oder Knorpelveränderungen, Muskulaturveränderungen, Herz-Kreislauf-Störungen oder Stoffwechsel-erkrankungen durch das übermäßige Gewicht oder</li> <li>• das Tier genetisch zum übermäßigen Körperfett— oder Muskulaturansatz neigt und dies mit Bewegungsanomalien und -einschränkungen, Knochen- oder Knorpelveränderungen, Herz-Kreislauf-Störungen oder Stoffwechsel-erkrankungen oder Geburtsproblemen oder Problemen bei der Verpaarung einhergeht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hunde: Bordeaux Dogge, Bernhardiner, Mastiff</li> <li>• Ratten: Fat Rats</li> <li>• Rinder: Weißblaue Belgier</li> <li>• Pferde: American Quarter Horse, Paint Horse, Appaloosas</li> <li>• Puten: z.B. BUT 6, Converter</li> </ul>
<p><b>2. Veränderung von Fell, Gefieder, Schuppen, Flossen, Haut und Hautanhangsorganen</b></p>	
<p>Das Züchten von Tieren, die folgende Veränderungen der Körperbedeckung aufweisen, ist verboten:</p>	



<p>aa) übermäßiger oder unphysiologischer Fell- oder Federwuchs, insbesondere in Verbindung mit Einschränkungen der Sinnesfunktionen, Kommunikation oder physiologischer Bewegungen sowie einhergehender Entzündungen und Verletzungen von Haut und Schleimhaut</p>	<p>aa)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Katze, Kaninchen: „Angora“-Rassen</li> <li>• Hunde: Komondor, Puli, Dermoidzysten bei Rhodesian Ridgeback,</li> <li>• Ziervögel: Schmalkaldener Mohrenköpfe und Perückentauben, Schauwellensittiche, Feather duster (Wellensittich)</li> </ul>
<p>bb) übermäßige Hautfaltenbildung insbesondere bei einhergehenden Entzündungen von Haut oder Schleimhaut wie beispielsweise beim En- oder Ektropium oder spezifischer Rassen</p>	<p>bb) Hunde: Shar Pei, Bassett Hound, Brachycephale</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kleine Wiederkäuer: Merinoschafe</li> </ul>
<p>cc) übermäßiges Wachstum von Hautanhangsgebilden mit einhergehenden Entzündungen oder Verletzungen oder Einschränkungen der Sinnesleistungen, insbesondere des Gesichtssinnes</p>	<p>cc)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schafe und Ziegen: eingedrehtes Horn</li> <li>• Vögel: Hypertrophie der Schnabelwachshaut, Augenringe, Kehllappen sowie Ohrbommeln bzw. „ear tufts“</li> </ul>
<p>dd) übermäßiges Flossenwachstum oder in ihrer Funktion veränderte Flossen, einschließlich des Gonopodiums</p>	
<p>ee) generell oder partiell nackte Tiere: ohne Haare (insbesondere ohne oder mit verkürzten Tastaare), ohne Federn, ohne Schuppen, ohne (einzelne) Flossen</p>	<p>ee)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Katzen: Sphynx</li> <li>• Hunde: Chinesischer Schopfhund, Mexikanischer Nackthund, Peruanischer Nackthund, Französische Bulldoggen-Mixe („Hairless Bully“)</li> </ul>
<p>ff) gekräuselte Tastaare insbesondere bei sog. „Rex“ Rassen</p>	
<p>gg) Veränderungen des Gefieders, wie Strupp-, Seiden- oder Lockenfiedrigkeit, insbesondere in Verbindung mit beeinträchtigter oder fehlender Flugfähigkeit, Fertilitäts- und Wachstumsstörungen sowie Vitalitätsmängel</p>	
<p>hh) erweiterte Kropfsäcke bei Vögeln („Hängekropf“), insbesondere in Verbindung mit Kropfwandentzündungen</p>	<p>hh)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vögel: Kröpfer, Kropftauben</li> </ul>



<p>infolge Fehlgärung, Säuerung und Fäulnisbildung von Kropfinhalt</p> <p>ii) Gewebewucherungen im Augenbereich bei Fischen insbesondere in Verbindung mit 3. bb) und 5. ff)</p>	
<p><b>3. Veränderungen der Sinnesleistungen</b></p>	
<p>Das Züchten von und mit Tieren mit folgenden Kennzeichen ist verboten:</p> <p>aa) Schwerhörig- oder Taubheit, insbesondere in Verbindung 5.</p> <p>bb) Sehbehinderung oder generelle Blindheit, insbesondere in Verbindung 5., aber auch folgenden Kennzeichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Augenlid-Kolobom</li> <li>• Keratitis negricans</li> <li>• Linsenluxation durch Schwäche des Aufhängeapparates</li> <li>• Progressive Retinaatrophie (PRA)</li> <li>• Centrale Progressive Retina-Atrophie (CPRA)</li> <li>• Retinadysplasie</li> <li>• Ek-/ Entropium</li> <li>• Collie Augenanomalie (CEA)</li> <li>• Keratokonjunktivitis sicca</li> <li>• Lichtempfindlichkeit</li> </ul> <p>cc) Störungen des Gleichgewichtssinns</p> <p>dd) Störung des Tastsinns u.a. veränderte Tasthaare in Verbindung 2. ee), ff)</p>	<p>bb) rote Augen unter anderem bei Kaninchen, Ziervögeln, Mäusen oder Ratten</p> <p>cc) Mäuse: Veränderungen der Ohren bei Tanzmäusen</p>
<p><b>4. Farbveränderungen</b></p>	
<p>Das Züchten von und mit Tieren mit den nachfolgend genannten Farbveränderungen ist generell verboten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• albinotische oder amelanistische Tiere</li> <li>• reinerbige Merle-Tiere hoher Basenpaarzahl</li> <li>• weißköpfige Tiere</li> <li>• rein weiße Tiere</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vögel mit „Almond“-Gen untereinander</li> <li>• Katzen mit Gen W</li> <li>• Hamster mit Wh-Gen</li> <li>• Frettchen: Dark-eye-white (DEW), Black-eye-white (BEW)</li> <li>• Hunde: Blau-grau-silberne Farbaufhellung in Verbindung mit Blue Dog Syndrom, insbesondere auch in Verbindung mit CDA (Color Dilution Alopecia/ Farbmutantenalopecie)</li> <li>• Vögel: rezessiv Silber bei Nymphensittichen</li> <li>• Reptilien: Farbmorphe, u.a. Spiderfärbung bei Schlangen, Enigma- Färbung bei Leopardgeckos</li> <li>• Mäuse: Brindle-Färbung sowie "Red", "Yellow", "Fawn", "Sable", "Marten Sable" bei Mäusen in</li> </ul>



	<p>Verbindung mit Fettleibigkeit und verkürzter Lebenserwartung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pferde: Lethal White Foal Syndrome (ganz weiße Fohlen), Overo gescheckte Elterntiere, die Träger vom Lethal White Gen sind</li> <li>• Pferde: Lavender Foal Syndrome (LFS) - Coat Color Dilution Lethal beim Araber (Mutationsträger des LFS nicht in Zucht einsetzen (Deletion in Exon 30))</li> </ul>
<p>Das Züchten von und mit Wirbeltieren mit den nachfolgend genannten Farbveränderungen ist verboten, wenn: Schecke mit Schecke verpaart wird Vögel: „Diamant-Opal“ mit „Diamant-Opal“; „Dominant-Pastell“ mit „Dominant-Pastell“, Träger des „Wangen“-Gen untereinander, Träger des Gens „Intensive Gefiederfarbe“ untereinander verpaart wird.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Punktscheckung bei Kaninchen</li> </ul>
<p>Das Verbot in Bezug auf Farbveränderungen gilt immer (auch bei nicht benannten Farben) in Verbindung mit dem Vorliegen einer oder mehrerer Erkrankungen, die sich negativ auf Anatomie und Physiologie des Tieres auswirken, wie beispielsweise Minderung oder Verlust von Sinnesleistungen (z.B. Taubheit, Blindheit, Lichtempfindlichkeit), Hautprobleme (CDA), neurologische Probleme (z.B. Wobbling) oder eine verkürzte Lebenserwartung, erhöhte Embryonal- oder Frühsterblichkeit zur Folge haben.</p>	
<p><b>5. Veränderungen am Kopf</b></p>	
<p>Das Züchten von und mit Tieren, die folgende Veränderungen des Kopfes aufweisen, ist verboten:</p> <p>aa) kranio-zerebrale Missbildungen, wie Schädeldefekte, intrakranielle Lipome, Hirndeformationen, Herniation des Groß- oder Kleinhirns, Syringomyelie, Hydrocephalus</p> <p>bb) Veränderungen des Kiefers, insbesondere verkürzte*r Ober- und/ oder Unterkiefer in Einklang mit Rundköpfigkeit, sog. brachycephale Tiere,</p>	<p>aa) Hunde: Mops, Chihuahua</p> <p>bb) Hunde: Englische Bulldogge, Mops</p>



<p>aber auch Kiefergelenksdysplasie, kranio- mandibuläre Osteopathie</p> <p>cc) Schnabelmissbildungen, insbesondere in Verbindung mit extremer Verkürzung des Ober- oder Untersnabels sowie mangelndem Selbsterhalt, wie der Unfähigkeit der Küken, ohne Hilfe die Eischale zu durchbrechen</p> <p>dd) Gebiss- oder/ und Zahnfehlstellungen, wie persistierende Milchzähne, Einbiss von Canini, insbesondere in Verbindung mit folgenden Kennzeichen: Schwierigkeiten bei physiologischer Futter- oder Wasser- aufnahme, Verweigern von Futter, Zähneknirschen, verstärkter Speichelfluss, fehlender Kieferschluss, wunde Maulwinkel, Abszessbildung, vermehrter oder eitriger Augenausfluss, mangelnder Abrieb der Zähne bei kleinen Heimtieren aufgrund der anatomischen Voraussetzungen</p> <p>ee) extrem große oder lange Ohren sowie Hängeohren, insbesondere in Verbindung mit engen, abgeknickten Gehörgängen, Otitiden, Othämatomen, gestörter Thermoregulation oder auch unphysiologische Ohrstellungen, wie beispielweise abgeknickte Ohren und dadurch verursachte Begleit- oder Folgeerkrankungen sowie eingeschränkte Kommunikationsfähigkeiten</p> <p>ff) hervorstehende, eingesunkene oder unphysiologisch stehende Augen, die eine Hornhautverletzung bzw. En-/ Ektropium begünstigen, insbesondere auch in Verbindung mit Verlegung des/ der Tränennasenkanals/ -kanäle</p> <p>Dies gilt insbesondere, wenn physiologische Vorgänge nicht mehr</p>	<p>dd) Kaninchen: Zwergkaninchen, Zwergwidder</p> <p>ee)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Widder-Kaninchen</li> <li>• Faltohrkatzen, wie Scottish Fold</li> </ul> <p>ff) Fische: Blasenaugen und Himmelsgucker</p>
---	--



<p>möglich sind, Verhaltensänderungen auftreten und v.a. auch in Verbindung mit folgenden Kennzeichen: Atemnot, Exophthalmus, unphysiologische Kopfhaltung, Zittern, Kreisbewegungen, hohe Sterblichkeitsrate bei Embryos oder Neugeborenen</p>	
<p><b>6. Veränderungen am Körper</b></p>	
<p>Das Züchten von und mit Tieren, die folgende Veränderungen des Körpers aufweisen, ist verboten:</p> <p><b>Veränderungen des Skelettsystems</b></p> <p>aa) Fehlstellungen der Beine, wie Varus- oder Valgus-Fehlstellungen an Vorder- oder Hintergliedmaßen</p> <p>bb) Stellungsanomalien von Gelenken, insbesondere extrem wenig oder extrem stark gewinkelte Hinterextremitäten, beispielsweise</p> <p>cc) Gliedmaßenlängenveränderungen, insbesondere Kurzbeinigkeit</p> <p>dd) Anomalien oder Deformationen der Wirbelsäule, sowohl die Stellung betreffend als auch Veränderungen einzelner Wirbel, insbesondere Keil-, Schmetterlings-, Blockwirbel sowie Verknöcherungen, wie Spondylosen, insbesondere bei infolgedessen auftretender Rückenmarksbeeinträchtigungen, Paralysen, Harn- und Kotinkontinenz, bei Fischen Beeinträchtigung der Schwimmfähigkeit, bei Vögeln Beeinträchtigung der Flugfähigkeit</p> <p>ee) Hüft- oder Ellenbogengelenkdysplasie ab leichter Ausprägung</p> <p>ff) Osteochondrosen im juvenilen Skelett, insbesondere bedingt durch erhöhte Wachstumsraten und schnelle Gewichtszunahmen</p> <p>gg) Patellaluxation ab leichter Ausprägung</p> <p>hh) Osteochondrodysplasie, insbesondere in Verbindung mit ausgeprägten Faltohren</p>	<p>bb) Deutscher Schäferhund, Tauben, Indische Laufente</p> <p>cc) Krüper, Zwergkrüper</p> <p>dd) Positur-Kanarienvogel, Französische Bulldogge</p> <p>ff) Scottish Fold, Dackel</p> <p>gg)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Katzen: Manx-Katze, Bobtail-Katze</li> <li>• Hunde: Französische- und Englische Bulldogge, Mops</li> </ul> <p>ii) Meerschweinchen: Satinmeerschweinchen</p>



<p>und Kurzbeinigkeit oder langem Rücken und in dessen Folge Diskopathie ii) Osteodystrophie</p> <p>jj) Veränderungen des Schwanzes: Schwanzlose Tiere oder Tiere mit deformiertem Schwanz, insbesondere Korkenzieher- oder Knickschwanz</p> <p>kk) überzählige Zehen, sog. Polydaktylie, insbesondere in Verbindung mit erhöhtem Verletzungsrisiko</p> <p>ll) Legg-Calvé-Perthes-Krankheit</p>	<p>-</p>
<p><b>Veränderungen von Organen, Körperhöhlen und Weichteilen</b></p> <p>aa) Veränderungen des Herzens: Dilatative Cardiomyopathie (DCM), Hypertrophe Cardiomyopathie (HCM), Missbildungen der Herzklappen/ Endokardiose, insbesondere mit nachfolgender Entwicklung von Belastungsintoleranz, Lungenödem und Phasen von Bewusstseinsverlust</p> <p>bb) Atemwege und Atmungsorgan: Brachycephalic Obstructive Airway Syndrome (BOAS)</p> <p>cc) Leber: Shunt</p> <p>dd) Niere: Polycystic Kidney Disease (PKD), ektopische Ureter, Nierendysplasie</p> <p>ee) Megaösophagus</p> <p>ff) hypoplastische Trachea, Trachealkollaps</p> <p>gg) Kryptorchismus</p> <p>hh) Situs inversus und fehlende Organe</p> <p>ii) Caroli-Leberfibrose beim Freiberger Pferd und Pura Raza Española (PRE)</p>	<p>hh) Schildkröten</p>
<p><b>Beeinträchtigungen aufgrund genetisch angelegter hoher Leistungsmerkmale, wie Legeleistung, Wurfgröße, Mastleistung</b></p> <p>Verboten ist die Zucht auf hohe Leistungsmerkmale, wenn damit folgende Beeinträchtigungen einhergehen:</p>	
<p>Störungen des Stoffwechselsystems</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Osteoporose bei Legehennen</li> <li>• Energiestoffwechselprobleme bei Milchkühen</li> </ul>



Erkrankungen der Fortpflanzungsorgane	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erkrankungen der Legeorgane (Eileiterentzündungen, Kloakenentzündungen) bei Legehennen</li> </ul>
Erkrankungen des Skelettsystems	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tibiale Dyschondroplasie bei Masthühnern/ Puten</li> <li>• Osteochondrose beim Schwein</li> <li>• Lahmheiten und Bewegungsanomalien und –beeinträchtigungen bei Masthühnern und Puten</li> </ul>
Sonstige Erkrankungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Herz-Kreislauf-Erkrankungen bei schnell wachsenden Masthühnern</li> <li>• Myopathien bei schnell wachsenden Masthühnern</li> <li>• Euterentzündungen bei Milchkühen</li> <li>• Hohe Wurfzahl und damit einhergehend lebensschwache Ferkel und hohe Ferkelverluste bei Schweinen</li> <li>• Erhöhte Mortalität bei Elterntieren von Mastgeflügel bei ad libitum-Fütterung</li> <li>• Brustbeinbrüche bei Legehennen durch große Eier</li> </ul>

**8. sonstige Erkrankungen**

Das Züchten von und mit Tieren mit den folgenden Erkrankungen ist verboten:	Hunde: Dalmatiner
<p>Nieren und harnableitende Wege betreffend:</p> <p>Neigung zu Harnsteinbildung: Cystin Urolithiasis, Urat Urolithiasis</p>	
<p>Immunsystem betreffend:</p> <p>aa) Neigung zu Allergien, insbesondere Umwelt- und Futtermittelallergien, Reptilien: UV-Allergie in Verbindung mit 2. ee) und 4.</p> <p>bb) Neigung zu Autoimmunerkrankungen, wie Meningitis Arteriitis, Autoimmunhämolytische Anämie (AIHA), Shar-Pei Autoinflammatory Disease</p> <p>cc) Severe Combined Immunodeficiency Disease (SCID) beim Araber und seinen Kreuzungen</p> <p>dd) Foal Immunodeficiency Syndrome (FIS) bei Fellpony, Dale Pony</p>	
<p>Nervensystem betreffend:</p> <p>aa) Cauda equina Syndrom</p> <p>bb) Chiari Malformation- Syringomyelie</p> <p>cc) Neigung zu Epilepsie</p> <p>dd) Dancing Doberman Disease</p> <p>ee) idiopathische Myoklonie</p> <p>ff) Neigung zu Ataxie</p> <p>gg) Pug Dog Encephalitis</p>	



hh) Myoclonica ii) Myasthenia gravis jj) Myelopathien	
Metabolismus betreffend	
aa) Neigung zu Speicherkrankheiten	aa) <ul style="list-style-type: none"><li>• Hunde: Lafora Krankheit</li><li>• Pferde: PSSM (v.a. Quarter Horse und seinen verwandten Rassen)</li></ul>
bb) Neigung zu Stoffwechselstörungen: Lipodystrophie (GM1-Gangliosidose, GM2-Gangliosidose -Amaurosis), juvenile Pankreasatrophie, Glycogen Branching Enzyme Deficiency (GBED)	bb) Quarter Horse und seine verwandten Pferderassen
cc) Arzneimittelunverträglichkeit: MDR 1 Gendefekt	
dd) erblich bedingte Energiestoffwechselstörung (aufgrund Mutation des Ryanodin Rezeptors)	dd) Pferde: Equine Maligne Hyperthermie (EMH) beim Quarter Horse und verwandten Rassen, Englisches Vollblut, Araber, Ponies Schweine: Porcine Stress Syndrome/ Belastungsmiopathie/ Stressanfälligkeit
Herz-Kreislauf betreffend: beeinträchtigte oder fehlende Blutgerinnung, insbesondere Hämophilie A oder B, Von-Willebrand-Syndrom	
Neigung zur Tumorbildung u.a. Mastzelltumore, Osteosarkome, Melanome	
<b>9. Physiologisch bedingte Verhaltensänderungen</b>	
Folgende durch die Genetik bedingte oder durch andere erbliche Qualzuchtmerkmale auftretende Veränderungen des physiologisch bedingten Verhaltens sind verboten:	
aa) Hypertrophes, ggf. idiopathisches, Aggressionsverhalten bei bestimmten Zuchtlinien	aa) Golden Retriever
bb) Angstverhalten bei bestimmten Zuchtlinien	



<p>cc) Automutilation, wie Schwanzbeißen</p> <p>dd) Fliegenschnappen</p> <p>ee) Flanken-, Deckensaugen</p> <p>ff) Licht- und Schattenjagen</p> <p>gg) Zitterhalsigkeit bei Vögeln (Zurück-schnellen von Kopf und Hals)</p> <p>hh) Abweichendes Flugverhalten bei Vögeln, insbesondere: Flugrollen, Flugpurzeln, Bodenrollen</p> <p>ii) Lethargie sowie verminderte Balz- und Fortpflanzungsaktivitäten, insbesondere in Verbindung mit verminderten Fruchtbarkeitsraten und niedriger Lebenserwartung bei Schauwellensittichen</p>	<p>dd) Hunde: Cavalier King Charles Spaniel, Springer Spaniel, Dobermann, Berner Sennenhund</p> <p>ee) Hunde: Dobermann</p>
<p style="text-align: center;"> </p>	
<p><b>10. Veränderungen mit Auswirkungen auf eine natürliche Geburt</b></p>	
<p>Verboten sind anatomische, unphysiologische Veränderungen, die eine natürliche Geburt erschweren oder verhindern, so dass Muttertier und/ oder Nachkommen ohne medizinischen Eingriff versterben würden oder auch das postnatale Leben der Tiere nicht gesichert ist:</p> <p>aa) absolut zu große Früchte</p> <p>bb) Beckenengstand</p> <p>cc) Muskulatur- oder Bindegewebsschwäche, beispielsweise des Abdomens</p> <p>dd) erhöhte Anzahl an Nachkommen in Verbindung mit erhöhter Sterblichkeit der Tiere durch reduzierte Vitalität aufgrund präpartaler Sauerstoff- und prä- oder postpartaler Nährstoffkonkurrenz</p>	<p>aa) Rinder: Weißblaue Belgier (s.o.)</p>